



Amtsgericht Detmold

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 04.06.2025, 08:15 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12 (Nebengebäude), Gerichtsstraße 6, 32756
Detmold**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lage, Blatt 14775,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Wissentrup

Flur 1, Flurstück 35, Gebäude und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Mauerstraße 1, 12.870 m²

Flur 1, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Bruchbach Im Dorfe, 19.038 m²

Flur 1, Flurstück 101, Wasserfläche, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Bruchbach Im Bruche, 18.515 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten: Landwirtsch. aufgegeben, Grundstück genutzt zu Wohnzw., Lager für Gerüstbau. Bebaut mit altem Haupthaus (BJ wohl 1884, Teilkeller, Erd- und Obergeschoss) Pferdestall (BJ ca. 1900) und Remise/altem Schweinestall (BJ ca. 1900). Bzgl. aller Bauwerke besteht massiver Sanierungsbedarf je nach künftiger Nutzung. Ferner bebaut mit neuerem Wohnhaus (BJ wohl 1922, vollunterkellert, EG und OG als Mansarde; es haben 2010 und 2016 Modernisierungen stattgefunden, dennoch sanierungsbedürftig) und Scheune (BJ 1930, Sanierung 1960, lt. Stadt wohl ohne Genehmigung).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

640.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.